

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Für den Gegenstand:

**Einhebel-Küchenmischer, Serie: Eurosmart,
Prod.-Nr. 30.305.001; 35 mm Keramik-Kartusche;
mit umstellbarer Ausziehbrause, Prod.-Nr. 407.806
mit Originalstrahlformer, Prod.-Nr. 409.352, Durchflussklasse
O und Original-Brausering, Durchflussklasse O; Anschluss
über flexible Anschlusschläuche G 3/8" sowie weitere
Varianten (siehe II. 1.1).**

wird hiermit aufgrund § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018, S. 421), zuletzt geändert durch ein Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172) und der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) vom 15. Juni 2021; zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 16. Oktober 2023 (MBL NRW. 2023 S. 1205), lfd. Nr. C 3.7, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis zum Nachweis der Verwendbarkeit hinsichtlich des Geräuschverhaltens erteilt.*)

Antragsteller: Grohe AG
Industriepark Edelburg

D-58675 Hemer

Geltungsdauer bis: 31. Januar 2027

Prüfzeugnis-Nummer: P-IX 7465/IOO**)

Der geräuschtechnischen Beurteilung des oben genannten Gegenstandes liegt der Prüfbericht P-BA 244/2021 des Fraunhofer-Instituts für Bauphysik, Stuttgart, zugrunde.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 4 Seiten.

*) Es wird hier auf die Bauordnung des Landes Bezug genommen, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat. Das „Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis“ gilt jedoch in allen Bundesländern.

**) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält eine Erweiterung um weitere Produktvarianten für den o.g. Gegenstand. Es ersetzt das vom IBP erteilte allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis mit der Nummer P-IX 7465/IOO vom 18. Januar 2022.

I Allgemeine Bestimmungen

1. Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des als Gegenstand aufgeführten Produkts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen ^{*)}.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
4. Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der erteilenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
6. Die erteilende Prüfstelle ist berechtigt, im Herstellerwerk, im Händlerlager, auf der Baustelle oder am Einbauort zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses eingehalten worden sind.
7. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
8. Das als Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.

^{*)} Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt zugleich als Prüfzeichen im Sinne der Prüfzeichenverordnungen der Länder, sofern für das als Gegenstand aufgeführte Bauprodukt ein solches vorgeschrieben ist.

II Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 **Einhebel-Küchenmischer, Serie: Eurosmart, Prod.-Nr. 30.305.001; 35 mm Keramik-Kartusche; mit umstellbarer Ausziehbrause, Prod.-Nr. 407.806 mit Originalstrahlformer, Prod.-Nr. 409.352, Durchflussklasse O und Original-Brausering, Durchflussklasse O; Ausladung: 227 mm, Auslaufhöhe: 139 mm; Anschluss über flexible Anschlussschläuche G 3/8" sowie die baugleichen Varianten Prod.-Nr. 30.305.DC1 und Prod.-Nr. 30.305.2431, die Griff-Varianten Prod.-Nr. 30.307.001 und Prod.-Nr. 30.307.DC1 und die Variante Prod.-Nr. 30.381.001.**
- 1.2 Der Nachweis der Brauchbarkeit erstreckt sich nur auf das Geräuschverhalten.
- 1.3 Verwendungsaufgaben
 - 1.3.1 Die Armaturen müssen mit dem Originalstrahlformer, Prod.-Nr. 409.352 (Laminarstrahlregler) und mit dem Original-Brausering der umstellbaren Ausziehbrause, Prod.-Nr. 407.806 ausgerüstet sein. Strahlformer dürfen nur durch den Originalstrahlformer, Prod.-Nr. 409.352 ersetzt werden, Brauseringe nur durch den Original-Brausering der umstellbaren Ausziehbrause, Prod.-Nr. 407.806.

2. Bestimmungen für das Bauprodukt

- 2.1 Anforderungen an die Eigenschaften
 - 2.1.1 Die Armaturen sind nach DIN 4109-1:2018, Abschnitt 11, Tabellen 11 und 12 in die **Armaturengruppe I, Durchflussklasse OO** eingestuft.
 - 2.1.2 Diese Einstufung gilt nur bei Einhaltung der unter 1.3 festgelegten Verwendungsaufgaben.
- 2.2 Kennzeichnung

Die Armaturen sind nach DIN 4109-1:2018, Abschnitt 11 mit dem Herstellerkennzeichen, einem Prüfzeichen, der Armaturengruppe sowie der Durchflussklasse zu kennzeichnen. Dazu ist neben dem Herstellerkennzeichen die Kennzeichnung P-IX 7465/IOO zu verwenden.
- 2.3 Übereinstimmungsnachweis
 - 2.3.1 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des unter II.1.1 genannten Produktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers gemäß § 26 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) erfolgen.
 - 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

2.3.3 Prüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind an je drei baugleichen Mustern der unter II.1.1 genannten Produkte, die Prüfungen nach DIN EN ISO 3822 - Prüfung des Geräuschverhaltens von Armaturen und Geräten der Wasserinstallation - durchgeführt worden. Die Ergebnisse enthält der Prüfbericht P-BA 244/2021 des Fraunhofer-Instituts für Bauphysik, Stuttgart.

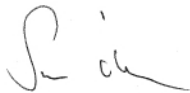
2.3.4 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Die Verpackung und/oder der Beipackzettel des unter II.1.1 genannten Produktes ist mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gemäß nachstehendem Muster zu kennzeichnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch zulässig ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim Fraunhofer-Institut für Bauphysik, Nobelstraße 12, D-70569 Stuttgart, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Antragsteller Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

Stuttgart, den 29. Januar 2024



M.BP. Dipl.-Ing. (FH) Sven Öhler



Muster des Übereinstimmungszeichens:

Der Buchstabe „Ü“ muss in seiner Form der nebenstehenden Abbildung entsprechen. Seine Breite muss zur Höhe im Verhältnis von 1 : 1,33 stehen. Der Buchstabe „Ü“ und die darin enthaltenen Angaben müssen deutlich lesbar sein. Wird das Ü-Zeichen auf einem Beipackzettel, der Verpackung, dem Lieferschein oder einer Anlage zum Lieferschein angebracht, so darf der Buchstabe „Ü“ ohne oder mit einem Teil der Angaben auf dem Bauprodukt angebracht werden.

